

Aktuelle Steuer-Informationen

Sonderausgabe zum Jahresende 2020

Alle Jahre wieder ist man überrascht, wie schnell sich das Jahr doch zu Ende neigt. Auch aus steuerlicher Sicht gibt es vielleicht noch Aktionsbedarf. Einige Informationen sind steuerliche ‚Evergreens‘, andere stehen nur in diesem Jahr im Fokus.

Zum Ende dieses Jahres ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Dass allbeherrschende Thema im Jahr 2020 war und ist die Corona-Krise. Aufgrund der massiven und teilweise existenzbedrohenden Auswirkungen hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Programmen und Hilfen auf den Weg gebracht. Teilweise haben diese Langzeitwirkung. Daneben werden wichtige geplante Änderungen aus dem Jahressteuergesetz 2020 dargestellt.
- Nach derzeitiger Regelung werden nichtelektronische Verkäufe an Privatpersonen im EU-Ausland regelmäßig im Inland besteuert. Ausnahmsweise erfolgt die Besteuerung bei Überschreitung von Lieferschwelen im Empfängerland. Aus dieser Ausnahme wird nunmehr die Regel. Insbesondere für Internetversandhändler ergeben sich erhebliche Auswirkungen und Umstellungsaufwand.
- Viele steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer erfordern das Kriterium, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Der Bundesfinanzhof hatte die Hürden hierfür nach unten gesetzt. Der Gesetzgeber plant deshalb eine Gesetzesänderung.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Sonderausgabe zum Jahresende 2020. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, erholsame Tage zum Jahresende und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.

Norbert Reuter

Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2020

	Seite
Alle Steuerzahler	
Ausgabenverlagerung im „privaten“ Bereich	3
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick	4
Kapitalanleger	
Antrag auf Verlustbescheinigung ist bis zum 15.12.2020 zu stellen	6
Vermieter	
Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien	6
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben für Vermieter im Überblick	7
Freiberufler und Gewerbetreibende	
Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler	8
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben für Unternehmen im Überblick	9
Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	
Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen	11
Umsatzsteuerzahler	
Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler	11
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben zur Umsatzsteuer im Überblick	12
Arbeitgeber	
Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal	13
Arbeitnehmer	
Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer	15
Werbungskostenabzug für das Homeoffice	16

Ausgabenverlagerung im „privaten“ Bereich

Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2021 verlagert werden sollten. |

Eine **Verlagerung** kommt insbesondere in Betracht bei:

- Sonderausgaben (zB. Spenden),
- außergewöhnlichen Belastungen (zB. Krankheits-/Pflegekosten),
- Handwerkerleistungen und
- Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Praxistipp | Bei der Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen** ist die zumutbare Eigenbelastung zu beachten, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt. Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2020 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2021 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2020 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Beispiel Handwerkerrechnungen

Der Steuerpflichtige A hat sein selbstgenutztes Eigenheim in 2020 renoviert. Im Juli und August hat er die Handwerkerrechnungen (Anteil der Lohnkosten = 7.000 EUR) per Überweisung beglichen.

In seiner Steuererklärung für 2020 kann A eine Steuerermäßigung geltend machen.

Diese beträgt **20 % der Lohnkosten** (maximal aber 1.200 EUR).

Fallerweiterung: Für eine weitere Renovierung hat A am 17.12.2020 eine Rechnung (Lohnanteil von 2.000 EUR) erhalten. Begleicht A die Rechnung noch in 2020, erhält er hierfür keine Steuerermäßigung, da der Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist. Insofern ist es ratsam, die Rechnung erst in 2021 zu begleichen.

Energetische Sanierung bei Eigennutzung

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie nicht vermieten, sondern **zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz **für energetische Maßnahmen** beantragen. Voraussetzung: Das Gebäude ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre**. Begünstigte Maßnahmen sind u.a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Beachten Sie | Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit deren Durchführung **nach dem 31.12.2019 begonnen wurde** und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt**. Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die

allgemeinen Aufwendungen (also **Material- und Lohnkosten**) werden **mit 20 %** berücksichtigt. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer **um 50 % der Aufwendungen für einen Energieberater**.

Merke | Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung eine spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers beifügen. Die amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen) wurden inzwischen vom Bundesfinanzministerium (31.3.2020, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001) veröffentlicht.

Praxishinweis | Fällt in diesem Jahr zB. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen

Tätigkeit keine Einkommensteuer an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Da die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (für Handwerkerleistungen) und § 35c EStG (für energetische Sanierungsmaßnahmen) weder zurück- noch vorgetragen werden kann, ist eine Rechnungsbegleichung (wenn möglich) auch in diesen Fällen erst in 2021 sinnvoll.

Beachten Sie | Bei Handwerkerleistungen oder größeren Privatinvestitionen ist selbstverständlich auch der **bis Ende 2020 geltende reduzierte Umsatzsteuersatz** (16 % anstatt 19 %) in die Überlegungen einzubeziehen

ALLE STEUERZAHLER

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick

| Die Bundesregierung **zahlreiche Gesetzesentwürfe** auf den Weg gebracht, die teilweise bereits in Kraft sind. Viele Vorhaben waren bei der Abfassung dieses Steuer-Newsletters allerdings noch nicht abgeschlossen bzw. es fehlte noch die Zustimmung des Bundesrates. Folgende Gesetzesänderungen / -vorhaben sind hervorzuheben: |

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (BGBl I 2019, S. 2115) entfällt die Ergänzungsabgabe ab 2021 **für rund 90 % der heutigen Zahler vollständig**. Für weitere 6,5 % entfällt der Zuschlag zumindest in Teilen. Der Solidaritätszuschlag hat dann **den Charakter einer Reichensteuer**.

Beachten Sie | Auf den Solidaritätszuschlag, **den Kapitalgesellschaften** auf die Körperschaftsteuer

zahlen müssen, hat das Gesetz keine Auswirkungen.

Kindergeld und Grundfreibetrag

Der Bundestag hat am 29.10.2020 das **Zweite Familienentlastungsgesetz** verabschiedet, das die **Senkung des Einkommensteuertarifes** in zwei Schritten sowie eine **Kindergelderhöhung** vorsieht.

Der **Kinderfreibetrag** steigt ab 1.1.2020 von derzeit 5.172 EUR (= 2.586 EUR je Elternteil) auf dann 5.460 EUR (bzw. 2.730 EUR je Elternteil).

Der **Betreuungsfreibetrag** steigt ab 1.1.2020 von derzeit 2.640 EUR (= 1.320 EUR je Elternteil) auf dann 2.928 EUR (bzw. 1.464 EUR je Elternteil).

Das **Kindergeld** beträgt seit Juli 2019 204 EUR für das erste und zweite Kind, 210 EUR für das dritte Kind sowie 235 EUR für jedes weitere Kind.

Beachten Sie | Ab 1.1.2021 gibt es eine weitere Erhöhung um 15 EUR je Kind und Monat.

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wird ab 1.1.2021 von 9.408 EUR auf 9.744 EUR angehoben. Zum 1.1.2022 erfolgt eine weitere Anhebung auf 9.984 EUR.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden Maßnahmen zur Eindämmung der sogenannten **kalten Progression** beschlossen. Hier geht es um den Effekt, dass manche Steuerzahler trotz Lohnerhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der Einkommensteuer mittels Einkommensstufen. Um hier gegenzusteuern, werden (neben der Erhöhung des Grundfreibetrags) **die Eckwerte des Einkommensteuertarifs** nach rechts verschoben: für den Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 jeweils um ca. 1,5%. Die Prozentsätze entsprechen den **voraussichtlichen Inflationsraten**.

Beachten Sie | Auch der **Unterhaltshöchstbetrag** beträgt im nächsten Jahr 9.744 EUR.

Corona-Pandemie: Übersicht über Gesetzgebung, Verordnungen und Maßnahmen sowie Jahressteuergesetz 2020

Die hier dargestellten Maßnahmen betreffen alle Steuerpflichtigen im Allgemeinen. Weitere spezielle Regelungen werden unter den Rubriken FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE, UMSATZSTEUERZAHLER sowie ARBEITGEBER dargestellt.

Durch das Gesetz für **Maßnahmen im Elterngeld** aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BGBl I 2020, S. 1061) können Eltern, die **in systemrelevanten Branchen und Berufen** arbeiten, ihre **Elterngeldmonate aufschieben**. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation -gemeistert ist, **spätestens zum Juni 2021**.

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten **einen Entlastungsbetrag**, der von 1.908 EUR auf **4.008 EUR erhöht** wurde (gilt für 2020 und 2021).

Grundsteuer

Die Reform der Grundsteuer wird unter der Rubrik VERMIETER dargestellt. Gleichwohl betreffen diese Änderungen auch alle Steuerpflichtigen mit selbstbewohntem Grundbesitz.

Lohnsteuer / Sozialversicherung

Die diesbezüglichen Änderungen werden unter der Rubrik ARBEITGEBER dargestellt. Gleichwohl sind diese Änderungen auch für Arbeitnehmer interessant.

KAPITALANLEGER

Antrag auf Verlustbescheinigung ist bis zum 15.12.2020 zu stellen

| Erteilen **Ehegatten** einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, kann eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten erfolgen. Falls lediglich die **übergreifende Verlustverrechnung** beantragt werden soll, kann auch ein Freistellungsauftrag über 0 EUR erteilt werden. |

Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich. In diesen Fällen gibt es folgende Option: Stellt der Steuerpflichtige **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen **Antrag auf**

Verlustbescheinigung, kann er bei der Veranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen.

Beachten Sie | Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen und das Kreditinstitut **beginnt 2021 wieder bei Null.**

VERMIETER

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen. Darüber hinaus sind u.a. folgende Punkte zu beachten: |

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2020 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Voraussetzung: Es handelt sich um Aufwendungen für ein Gebäude im Privatvermögen, das überwiegend Wohnzwecken dient.

Antrag auf Grundsteuererlass bei wesentlicher Ertragsminderung

Bei erheblichen Mietausfällen in 2019 kann ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Beachten Sie | Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31.3. zu stellen.

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben für Vermieter im Überblick

| Bereits im letzten Jahr hat der Gesetzgeber Maßnahmen angeschoben, um den **Bau** von neuen und **bezahlbaren Mietwohnungen** voranzubringen. Heiß diskutiert wird derzeit auch um die **Ausgestaltung** der **Grundsteuer**, nachdem das Bundesverfassungsgericht hier die bisherige Besteuerung für verfassungswidrig erklärt hat. Die Im Jahressteuergesetz sind aktuell wieder **Änderungen** beim leidigen Dauerthema der **verbilligten Wohnungsvermietung** geplant. |

Mietwohnungsneubau

Um den Bau von neuen und bezahlbaren Mietwohnungen anzukurbeln, hat der Gesetzgeber (BGBl I 2019, 1122) eine **zeitlich befristete Sonderabschreibung** eingeführt. Sie erfolgt neben der regulären Abschreibung und beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu 5 % jährlich (insgesamt also **bis zu 20 %**).

Beachten Sie | Um möglichst kurzfristig neue Wohnungen zu schaffen, wurden der **Förder- und Begünstigungszeitraum** vergleichsweise eng gefasst. Gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines **nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022** gestellten Bauantrags oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung setzt u. a. voraus, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten **3.000 EUR pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen. Sind die Kosten höher, führt dies zum Ausschluss der Förderung. **Steuerlich gefördert** werden allerdings nur Kosten bis maximal 2.000 EUR pro qm Wohnfläche (= maximal förderfähige Bemessungsgrundlage).

Reform der Grundsteuer

Die Reform der Grundsteuer wird derzeit in den einzelnen Bundesländern intensiv diskutiert. Dabei geht es darum, ob die Grundstücke künftig nach dem **wertabhängigen (Bundes-)Modell** bewertet werden, oder ob die Möglichkeit genutzt wird, eine vom Bundesrecht **abweichende Regelung** einzuführen.

Beachten Sie | Ab 2025 wird die Grundsteuer durch die Kommunen nach neuen Regeln erhoben. Doch **die erste Hauptfeststellung** (Feststellung der neuen Grundstückswerte nach neuem Recht) erfolgt bereits **auf den Stichtag 1.1.2022**.

Verbilligte Vermietung

Die Vermietung einer Wohnung **zu Wohnzwecken** gilt bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens **66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Merke | Die 66 %-Grenze gilt nur bei der verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken. Erfolgt die Überlassung zB. zu gewerblichen Zwecken, ist bei Vermietung unterhalb der ortsüblich erzielbaren Miete auch nur ein entsprechend anteiliger Werbungskostenabzug möglich.

Nach dem Regierungsentwurf soll die Entgeltlichkeitsgrenze ab 1.1.2021 **von 66 % auf 50 % herabgesetzt** werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) **eine Totalüberschussprognoseprüfung** vorzunehmen sein:

- Fällt diese **Prüfung positiv** aus, ist Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich.
- Führt die **Prüfung hingegen zu einem negativen Ergebnis**, ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

| Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist für die Prüfung der Möglichkeit von Gewinnverlagerungen zu unterscheiden, ob diese buchführungspflichtig sind oder nicht. |

Buchführungspflichtige Unternehmer

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung für eine Gewinnreduzierung zB. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Für eine Gewinnerhöhung müssen hingegen Leistungen eher ausgeführt und Kosten hinausgeschoben werden.

Bedeutungslos für die Gewinnermittlung ist bei buchführungspflichtigen Unternehmern hingegen, in welchem Jahr gestellte oder erhaltene Rechnungen bezahlt werden.

Einnahme-Überschuss-Rechner

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser

Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Aufgrund eines des BFH-Urteils (X R 44/16 vom 27.6.2018) gilt dieses auch für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die innerhalb dieses Zeitraumes bezahlt werden, jedoch noch nicht fällig sind.

Keine Gewinnreduzierung durch Kauf von Anlagevermögen möglich

Für alle Freiberufler und Gewerbetreibende gilt, dass der - in der Praxis sehr beliebte - **Kauf von höherwertigen Wirtschaftsgütern** (Anschaffungskosten **größer als GWG-Grenze 800,00 EUR**) regelmäßig für eine Gewinnreduzierung **vollkommen nutzlos** ist, da diese Wirtschaftsgüter einer langjährigen Abschreibung unterliegen.

Hier ist sogar ausdrücklich zu empfehlen, diese erst im Jahr 2021 anzuschaffen, um ggfs. für das

Jahr 2020 noch den Investitionsabzugsbetrag für dieses Wirtschaftsgut nutzen zu können.

Dagegen hilft für eine Gewinnreduzierung für 2020 der **Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern** mit Anschaffungskosten bis (netto) 800 EUR.

Aufbewahrungspflichten

Insbesondere zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen vernichtet werden können. In diesem Zusammenhang ist auf eine

Maßnahme durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2017, S. 2143) hinzuweisen. Danach endet die Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen **mit dem Erhalt oder dem Versand der Rechnung, wenn sie keine Buchungsbelege sind.**

Nimmt die Rechnung jedoch auf den Lieferschein Bezug (zB. hinsichtlich des Lieferzeitpunkts), wird der Lieferschein zum **umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteil** und darf auch künftig nicht vorzeitig vernichtet werden !

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben für Unternehmen im Überblick

| Viele Unternehmen hat **die Corona-Krise** mit voller Härte getroffen. Demzufolge hat die Bundesregierung in 2020 zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die vielfach **über den Jahreswechsel hinaus** relevant sind (zB. **Zweites Corona-Steuerhilfegesetz** (BGBl I 2020, S. 1512). Durch das Jahressteuergesetz 2020 sind zudem weitere Maßnahmen (auch unabhängig von der Corona-Krise) geplant. |

Die hier dargestellten Maßnahmen betreffen alle Unternehmen im Allgemeinen. Weitere spezielle Regelungen zur Umsatzsteuer werden unter der Rubrik UMSATZSTEUERZAHLER sowie weitere Spezielle Regelungen im Lohnbereich unter den Rubriken ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER dargestellt.

Überbrückungshilfe (Corona)

Um die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen zu sichern, wurde **eine branchenübergreifende Überbrückungshilfe** aufgelegt. Umfasste das Programm ursprünglich die Monate Juni, Juli und August 2020, wurde die Laufzeit nun **bis Ende 2020 verlängert.**

Ein **weiteres Programm** ist für **Unternehmen** und **Selbständige** angedacht, welche von den neuerlichen **Schließungen zum 1. November 2020** betroffen sind.

Steuerliche Verlustvorträge (Corona)

Der **steuerliche Verlustrücktrag** wurde für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bzw. von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam **schon mit der Steuererklärung 2019** nutzbar zu machen. Dabei handelt es sich um den neuen § 110 Einkommensteuergesetz (EStG) „**Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlan-**

gungszeitraum 2019“ sowie § 111 EStG „Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020“.

Nach § 110 EStG beträgt der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 **pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**, der der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurde.

Degressive Abschreibung (Corona)

Werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt, wird **eine degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) gewährt.

Investitionsabzugsbetrag (Corona)

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung/Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Steuerpflichtige **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten** abziehen. Für Fälle, in denen die dreijährige Frist in 2020 abläuft, wurde diese um ein Jahr verlängert.

Beachten Sie! Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden vorübergehend **um ein Jahr** verlängert.

Gewerbesteuer

Mit Wirkung ab 2020 wurde **der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** auf das 4-Fache (bislang das 3,8-Fache) des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben.

Bei der **Gewerbesteuer** wurde der Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag (zB.

Schuldzinsen) erhöht (um 100.000 EUR auf 200.000 EUR).

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** kann nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) ein Investitionsabzugsbetrag **von bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll vor allem die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Das Jahressteuergesetz 2020 sieht folgende **Verbesserungen** vor:

- Die Höhe des Investitionsabzugsbetrags soll **von 40 % auf 50 %** angehoben werden.
- Es soll eine einheitliche, für alle Einkunftsarten geltende **Gewinngrenze von 150.000 EUR** geben.
- Zukünftig sollen **auch vermietete Wirtschaftsgüter** begünstigt sein – und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit wären im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch längerfristige Vermietungen **für mehr als drei Monate** unschädlich.

Merke! Diese Neuregelungen sollen für Investitionsabzugsbeträge gelten, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

So viel zu den positiven Änderungen. Denn der Regierungsentwurf enthält auch **zwei einschränkende Punkte:**

- Es sollen nachträglich beantragte Investitionsabzugsbeträge unzulässig sein, die **nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung** oder der erstmaligen gesonderten Feststellung, also nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem Monat, in Anspruch genommen wurden.
- Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (15.11.2017, Az. VI R 44/16) kann ein

im Gesamthandsbereich einer Personengesellschaft beanspruchter Investitionsabzugsbetrag für Investitionen eines Gesellschafters **im Sonderbetriebsvermögen** verwendet werden. Diese „Gestaltung“ soll nun **ausgeholt** werden, indem die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen **nur in dem Vermögensbereich** zulässig ist, in dem der Abzug erfolgt ist.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. |

Sollen ab 2021 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren**. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus

getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

UMSATZSTEUERZAHLER

Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler

| Die Umsatzsteuer ist regelmäßig nicht von Fragen der Jahresverschiebung betroffen. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Prüfung zur Vermeidung von Steuernachteilen erforderlich: |

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen setzt eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen** voraus. Wurde die Zuordnungsentscheidung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung **nicht dokumentiert**, muss sie spätestens im Rahmen der

Jahressteuererklärung erfolgen. In diesen Fällen muss die Umsatzsteuererklärung **bis zum 31.7. des Folgejahrs** eingereicht werden.

Beachten Sie | Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht. Diese Einschränkung ist

streitig und anhängig vor dem BFH und EuGH. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat.

Praxistipp | Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2021 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2021 abzurechnen, um so in 2020 unter der Grenze von 22.000 EUR zu bleiben.

Beachten Sie | Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung (**Wahlrecht**) entfallen der Umsatzsteuer-Ausweis in der Rechnung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Allerdings gibt es dann auch **keinen Vorsteuerabzug**.

UMSATZSTEUERZÄHLER

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben zur Umsatzsteuer im Überblick

| Seitens der Bundesregierung wurden auch in der Umsatzsteuer verschiedene Maßnahmen zur Linderung der Corona-bedingten Krise beschlossen. Über den Erfolg der Maßnahmen lässt sich trefflich streiten. Eines haben die Maßnahmen aber gemeinsam – sie verursachen eine Menge an zusätzlichem Umstellungsaufwand in den Unternehmen. Ebenfalls erheblicher Umstellungsaufwand entsteht durch die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben für ein einheitliches Mehrwertsteuersystem bei Lieferungen ins EU-Ausland. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich der Umsetzungszeitpunkt aber zunächst verschoben. |

Restaurationsleistungen

Während Beherbergungsleistungen bereits seit dem Jahr 2010 nur mit dem ermäßigten Steuersatz belegt sind, werden Restaurationsleistungen mit dem vollen Umsatzsteuersatz versteuert.

Durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1385) ist für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) **der ermäßigte Umsatzsteuersatz** anzuwenden.

(BGBl I 2020, S. 1512) beträgt der **reguläre Steuersatz** bis zum 31.12.2020 nicht 19 %, sondern nur 16 %. Der **ermäßigte Steuersatz** (gilt zB. für viele Lebensmittel) liegt bei 5 %.

Ab 2021 betragen die Steuersätze dann wieder 19% bzw. 7 %. Eine Verlängerung ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

Absenkung Steuersätze

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

One-Stop-Shop

Bereits seit dem Jahr 2015 werden **elektronische Dienstleistungen** im Wohnsitzland des Empfängers dieser Leistungen mit dem dort geltenden Mehrwertsteuersatz besteuert. Damit sich der anbietende Unternehmer nicht in jedem EU-Land für Umsatzsteuerzwecke registrieren und eine

Steuererklärung machen muss, in welchem seine Angebote genutzt worden sind, kann er alle diesbezüglichen Umsätze an das Bundeszentralamt für Steuern melden und die darauf anfallenden Steuern dort abführen. Aufgrund der einheitlichen Anlaufstelle heißt das Verfahren **Mini-One-Stop-Shop (MOSS)**.

Dieses Verfahren wird **nunmehr auch auf die nichtelektronischen Lieferungen an Nichtunternehmer** ausgeweitet zu nennen ist hier insbesondere der **Versandhandel**.

Auch bisher musste für Versandhandelslieferungen bei hohen Lieferschwelen (bis zu 100.000 EUR für jedes EU-Land) im jeweiligen EU-Land die darauf anfallenden Steuern direkt abgeführt werden.

Diese Schwellen werden ab dem 1.1.2021 auf **10.000 EUR für alle EU-Länder zusammen** abgesenkt. Damit wird aus dem bisherigen Ausnahmefall ein Regelfall. Hintergrund ist, dass die Mehrwertsteuer als Konsumsteuer für Endverbraucher (Privatpersonen) direkt dem jeweiligen Land des Konsums zukommen soll.

Technisch soll hier die **MOSS-Infrastruktur** genutzt werden. Aufgrund der Vielzahl an neu teilnehmenden Unternehmen und der höheren Beträge erfolgt eine Umbenennung in **One-Stop-Shop (OSS)**.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergeben sich jedoch EU-weit Umsetzungsschwierigkeiten. Deshalb ist der **Start** auf den **1.7.2021** verschoben.

ARBEITGEBER

Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal

| Erfahrungsgemäß sind im Bereich Lohnsteuer / Sozialversicherung beim Jahreswechsel immer die meisten Änderungen zu verzeichnen. Beim diesjährigen Jahreswechsel sind die folgenden Änderungen hervorzuheben: |

Lohnsteuer / Sozialversicherung

Die Mindestlohnkommission hat am 30.06.2020 beschlossen, den **gesetzlichen Mindestlohn** von derzeit 9,35 EUR brutto je Zeitstunde ab dem 1.1.2021 auf 9,50 EUR zu erhöhen. Dies steigt dann in weiteren Schritten zum 1.7.2021 auf 9,60 EUR, zum 1.1.2022 auf 9,82 EUR und zum 1.7.2022 auf 10,45 EUR. Die Bundesregierung hat die Erhöhung per Rechtsverordnung am 28.10.2020 umgesetzt.

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** soll konstant bleiben und auch in 2021 0,06 % betragen.

Einer entsprechenden Verordnung muss der Bundesrat noch zustimmen.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der **Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung** die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bleibt voraussichtlich in 2021 **bei 18,6 %** und in der knappschaftlichen Rentenversicherung **bei 24,7 %**.

Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** bleibt nach der Senkung zum 1.1.2020 voraussichtlich für 2021 bei **2,4 %**.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** bleibt ab dem 1.1.2021 voraussichtlich bei **14,6 %**. Der durchschnittliche (individuelle) **Zusatzbeitrag** der Krankenkassen steigt in 2021 auf **1,3 %**.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** bleibt nach der Erhöhung zum 1.1.2019 in 2021 voraussichtlich konstant bei **3,05 %**.

Der monatliche Sachbezugswert **für freie Unterkunft** wird in 2021 um 2 EUR auf 237 EUR und der monatliche Sachbezugswert **für freie Verpflegung** von 258 EUR auf 263 EUR erhöht. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 8.11.2020. Demzufolge ergeben sich **für Mahlzeiten** folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte für 2021 (Werte für 2020 in Klammern)		
Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	55 EUR (54 EUR)	1,83 EUR (1,80 EUR)
Mittagessen	104 EUR (102 EUR)	3,47 EUR (3,40 EUR)
Abendessen	104 EUR (102 EUR)	3,47 EUR (3,40 EUR)

Kurzarbeitergeld (Corona)

Die Bundesregierung hat sich Ende August darauf verständigt, die **Bezugsdauer** für Kurzarbeitergeld für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf **bis zu 24 Monate** zu verlängern (längstens bis zum 31.12.2021).

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen bis 30.6.2021 vollständig erstattet werden. Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Beiträge zur Hälfte erstattet werden. Eine Erhöhung auf 100 % ist möglich, wenn **eine Qualifizierung** während der Kurzarbeit erfolgt.

Die mit dem Sozialschutz-Paket II (vom 20.5.2020, BGBI I 2020, S. 1055) erfolgte **Erhöhung des Kurzarbeitergelds** (auf 70 % bzw. 77 % ab dem 4. Monat und 80 % bzw. 87 % ab dem 7. Monat) soll bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert werden, deren Anspruch bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

Von den bestehenden befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten soll die Regelung, dass **geringfügig entlohnte Beschäftigungen** generell anrechnungsfrei sind, bis 31.12.2021 verlängert werden.

Corona-Prämien für Arbeitnehmer bis 1.500 EUR steuerfrei

Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz (BGBI I 2020, S. 1385) wurde eine **Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen** gesetzlich normiert. Nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz sind steuerfrei: „**zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **1.500 EUR**.“

Reine Elektrofahrzeuge als Dienstwagen

Bei der Besteuerung der **Privatnutzung von Dienstwagen**, die keine CO₂-Emissionen je ge-

fahrenen km haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Corona)

Die durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1385) eingeführte begrenzte und befristete Steuerbefreiung der **Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld** soll um ein Jahr verlängert werden.

Beachten Sie | Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden.

Gehaltsextras (Jahressteuergesetz)

Steuerfreie oder pauschalversteuerte Gehaltsextras müssen in vielen Fällen (zB. Kindergartenzuschuss) **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. In drei Urteilen hatte der Bundesfinanzhof (1.8.2019, Az. VI R 32/18, Az. VI R 21/17, Az. VI R 40/17) dieses

Kriterium zugunsten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern neu definiert. So ist beispielsweise ein arbeitsvertraglich **vereinbarter Lohnformenwechsel** nicht schädlich für die Begünstigung.

Nun soll dieser Rechtsprechung der Boden entzogen werden:

§ 8 Abs. 4 EStG-Entwurf

Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

ARBEITNEHMER

Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer

| Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.000 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zB. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2021 verschoben werden. |

Bei der Verlagerung von Ausgaben oder Einnahmen ist aber **nicht nur die Steuerprogression** zu beachten.

Beispiel

Wird bei der Gebührenhöhe für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf das Einkommen abgestellt, kann auch hier eine Verschiebung sinnvoll sein.

Prüfung von steuerfreien bzw. steuerbegünstigten Lohnbestandteilen

Spätestens zum Jahresende sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen zB. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 44 EUR oder der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

In diesem Jahr sollte in diese Überlegungen auch evtl. bisher nicht ausgenutzte Corona-Prämien (siehe Ausführungen bei ARBEITGEBER) einbezogen werden.

ARBEITNEHMER

Werbungskostenabzug für das Homeoffice

| In 2020 hatte bzw. hat das Homeoffice Hochkonjunktur. Ist der Arbeitsraum wie ein Arbeitszimmer ausgestattet und wird er **so gut wie ausschließlich beruflich genutzt**, dann können die Kosten als **Werbungskosten** abzugsfähig sein. |

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind nur dann uneingeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Ein **Kosten-**

Steuerklassenwahl

Seit 2018 gibt es durch das Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetz (BGBl I 2017, S. 1682) bei der **Steuerklassenkombination von Ehegatten** insoweit Neuerungen, als bei einer Eheschließung beide Ehegatten **automatisch in die Steuerklasse IV** eingestuft werden - und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Wenn dies ungünstig ist, ist ein Steuerklassenwechsel selbstverständlich möglich.

Beachten Sie | Bei der Wahl der „günstigsten“ Steuerklassenkombination ist zu berücksichtigen, dass die gewählte Kombination auch die Höhe der **Lohnersatzleistungen oder des Elterngelds** beeinflussen kann.

Neu ist seit 2018 auch, dass der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV **auf Antrag nur eines Ehegatten** möglich ist. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten dies wollen.

abzug bis zu 1.250 EUR jährlich ist möglich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Davon sind in 2020 z. B. die Fälle erfasst, in denen der Arbeitgeber Kraft seines Direkti-

onsrechts angeordnet hat, dass der Arbeitsplatz **aus Gründen des Gesundheitsschutzes** nicht genutzt werden darf.

Problematisch ist der Umstand, dass vielen Arbeitnehmern für ihre Homeoffice-Tätigkeiten überhaupt **kein separates Arbeitszimmer** zur Verfügung steht. Vielfach werden die Homeoffice-Tätigkeiten nur am Küchentisch ausgeführt, maximal steht eine sogenannte Arbeits-ecke zur Verfügung. In diesen Fällen können nach der **derzeitigen Gesetzlage keine Werbungskosten für ein Arbeitszimmer** geltend gemacht werden.

Hier können als **Werbungskosten** allenfalls **Büromöbel und EDV-Technik** abgesetzt werden, da diese steuerlich nicht zum Arbeitszimmer sondern als **Arbeitsmittel** zählen.

Es gibt in der Politik vermehrt Stimmen, dass bei Homeoffice-Tätigkeiten ohne separates Arbeitszimmer eine diesbezügliche Pauschale als Werbungskosten in das Gesetz aufgenommen werden soll. Konkrete Gesetzesentwürfe gibt es hierzu allerdings noch nicht.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: 03733 / 6759465

per Telefax: 03733 / 6759469

per E-Mail: info@nr-stb.tax